

## Antrag auf Einrichtung/Entfernung von Sperrvermerken

(Erläuterungen zu den einzelnen Sperrvermerken finden Sie im Anhang)

### Angaben zum Antragsteller:

Familienname, Vorname:

Geburtsdatum/ -ort:

Adresse:

82194 Gröbenzell,

### Nach Maßgabe des Meldegesetzes beantrage ich die Einrichtung folgender Sperrvermerke:

(zutreffendes bitte ankreuzen)

1.1  Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 2,3 BMG)

1.2  Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen (§ 50 Abs. 3 BMG)

1.3  Für den Fall eines Alters- oder Ehejubiläums (z.B. 75. Geburtstag oder goldene Hochzeit) darf eine Mitteilung über dieses Jubiläum nicht weitergegeben werden, bei Ehejubiläen ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich! (§ 50 Abs. 2 BMG)

1.4  Der Weitergabe meiner Daten an Adressbuchverlage wird widersprochen (§ 50 Abs. 3 BMG)

1.5  Hiermit widerspreche ich der Weitergabe meiner Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst (§ 36 Abs.2 BMG, § 58c G)

### Nach Maßgabe des Meldegesetzes beantrage ich die Entfernung folgender Sperrvermerke:

(zutreffendes bitte ankreuzen)

1.6  Hiermit widerspreche ich den von der Meldebehörde gesetzten bedingten Sperrvermerk nach § 52 BMG

Für den Antrag, soweit minderjährige Kinder betroffen sind, sind die Unterschriften beider Erziehungsberechtigten erforderlich.

### Hinweis:

Der Eintrag/die Entfernung der Sperrvermerke ist unbefristet und gilt bis auf Widerruf.

Gröbenzell, den \_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift:

## **Hinweise zum Antrag auf Einrichtung von Sperrvermerken**

### **1. Sperrvermerke, für die keine Begründung erforderlich ist:**

#### **1.1 Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - nicht das Kirchenmitglied selbst - kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrecht der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

#### **1.2 Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen**

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

#### **1.3 Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen**

Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

#### **1.4 Auskünfte an Adressbuchverlage**

Das Meldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen; eine Begründung ist nicht erforderlich.

#### **1.5 Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung**

Damit das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familiename, Vorname und gegenwärtige Anschrift). Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für Wehrverwaltung wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

#### **1.6 Bedingter Sperrvermerk**

Die Meldebehörde richtet einen bedingten Sperrvermerk für Personen ein, die nach Kenntnis der Meldebehörde wohnhaft gemeldet sind in einer Justizvollzugsanstalt, einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge, Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt oder Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen. In diesen Fällen darf, soweit nicht die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 bis 3 vorliegen, eine Melderegisterauskunft nur erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person ist vor Erteilung einer Melderegisterauskunft zu hören.